

Anlage 1 zur Vorlage 324/18

Rechtstellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen

Mit dem in Baden-Württemberg seit Februar 2016 geltenden Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) soll die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst gestärkt und weiter vorangetrieben werden.

Mit dem Gesetz werden drei Hauptintentionen verfolgt:

- Erhöhung der Frauenanteile in den Bereichen der Verwaltung, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.
- Mehr Frauen in Führungsverantwortung bringen.
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege bzw. Beruf.

Für die Kommunen sind die Bestimmungen der §§ 24 bis 27 im Abschnitt 4 des Gesetzes relevant. Demnach sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden ab 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gesetzlich verpflichtend.

Bei der Ausübung verwaltungsinterner Aufgaben ist die Beauftragte nicht an Weisungen gebunden.

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgaben und Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind in § 26 des Chancengleichheitsgesetzes benannt:

- Die Beauftragten beraten die Gemeinden in Fragen der Gleichstellungspolitik von Frauen und Männern.
 - Sie setzen neue Impulse um den Gleichstellungsgedanken zu verankern und damit die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung (Art. 3 GG).
- Sie wirken innerhalb der Verwaltung auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Familie und Beruf hin.
 - Interessensvertretung der Mitarbeitenden zu gleichstellungsrelevanten Themen.
- Daneben stärken bzw. fördern sie die gesellschaftliche Position von Frauen.
- Gemeinden mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner sollen Chancengleichheitspläne erstellen (§ 27).

Innerhalb der Verwaltung steht den Gleichstellungsbeauftragten

- in Angelegenheiten der behördeninternen Frauenförderung ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Verwaltungsleitung sowie
- ein uneingeschränktes Teilnahmerecht an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen bei Stellenbesetzungen zu.
- Sie haben ein Beteiligungsrecht bei der Planung und Gestaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und bei allen Vorhaben, die die spezifischen Belange von Frauen betreffen sowie
- ein Initiativrecht für Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen.

Nach außen steht insbesondere die Zusammenarbeit mit

- den Verbänden,
- den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Ludwigsburg,
- der Kontaktstelle Frau und Beruf sowie
- die Beratung der Bürgerinnen und Bürgern
- und weiterer Kooperationspartnerinnen und -partner

im Vordergrund.

Dazu gehören vor allem

- die Konzeptionierung, Initiierung, Planung, Durchführung und Aufbereitung von Beteiligungsworkshops in die Stadtgesellschaft hinein,

- die Datenerhebung, Maßnahmenplanung und -umsetzung im Rahmen des zu erstellenden internen und externen Chancengleichheitsplans,
- der Ausbau weiterer Beratungsangebote und Dienstleistungen für die Ludwigsburger Stadtgesellschaft im Bereich Chancengleichheit,
- die Förderung und Begleitung bürgerschaftlichen Engagements unter gleichstellungsrelevanten Aspekten sowie
- die Weiterentwicklung des Informationsangebots auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg.